

2.26.045 Neckartal I - Kleiner Odenwald

Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I - Kleiner Odenwald“ vom 12.07.2002.

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Neckargemünd und der Gemeinden Schönbrunn, Lobbach, Epfenbach, Reichartshausen, Bammental und Wiesenbach werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Neckartal I - Kleiner Odenwald“.

§ 2 Schutzgegenstand

1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6325 ha.

2) Das Schutzgebiet umfaßt:

auf dem Gebiet der Stadt Neckargemünd die gesamte Waldfläche mit Ausnahme der Waldgebiete in den Naturschutzgebieten „Felsenberg“ und „Sotten“, sowie folgende außerhalb des Waldes liegenden Gewanne ganz oder teilweise:

a) Gemarkung Neckargemünd: Haide, Im Gallenacker, Langenäcker, Klinge, Weißmaueracker, Viermorgenäcker, Oderwiesen, Lochwiesen, Rechts am Buckel, Links am Buckel, Neurott;

b) Gemarkung Waldhilsbach: Eulenscheich, Am Marktweg, Im Hammelsgrund, In den Quitt, Eigelsäcker, Massenbach;

c) Gemarkung Dilsberg: Dorthsfeld, Hinterer Schleichwald, Schleichwald, Neckarberg, Hinter-Dorf, Hinterm Brunnenacker, Tiergarten, Brunnacker, Mühlrain, Mühlwald, Bergallmend, Großwiesen, Eselswiesen, Ränkelsherrnacker, Breitwiesen, Unterm Blumenstrich, Vordere Langwiese, Herrzehnten, Seßlersacker, Langwiesen, Linsenacker, Äußere Stücke, Blumenstrichacker, Reiterberg, Löß, Rohrwald, Lerchenberg, Lochacker, Hinterer Seßlersacker, Schlauch, Mantel, Mandel, Scheueracker, Büchsenmeister, Obertsgrund, Oberer Obertsgrund, Neckarweg, Klingenwald, Ratsacker, Klingenacker, Flachenacker, Kleine Höhe, Rainacker, Stockwiesen, Valentinsacker, Schafferswald, Gern, Salzlecke, Kohlplattenwiesen, Stinwiesen, Schmittsacker, Herrwiesen;

d) Gemarkung Mückenloch: Stockäcker, Unterm Epfenberg, Neckarwiesen, Dilsberger Weg, Jungklinge, Ruthberg, Wetter, Kleimen, Haberberg, Kirchbergsrot, Lautenbach, Rösrain, Himmelreich, Haagerfeld, Bannholz, Pfriemenäcker, Kümmeläcker, Pflaster, Linsenäcker, Balthasaräcker, Sträbel, Grasloch, Hofwald, Kanzel, Gereut, Im Neurott, Blau Pfitze, Buchklinge, Alte

Wiese, Langenäcker, Vogelherd, Wendel, Vordere Gern, Gern, Pfarrwald, Kreuzbaum, Neurott, Heiligenwald;

auf dem Gebiet der Gemeinde Schönbrunn die gesamte Waldfläche mit Ausnahme der Waldgebiete in den Naturschutzgebieten „Todtenbronnen“ und „Neckarufer Seitelsgrund-Moosklinge“, sowie folgende außerhalb des Waldes liegende Gewanne ganz oder teilweise:

a) Gemarkung Schönbrunn: Breitefeld, Im Stück, Brunnenberg, Knörzel, Pleutersbacher Grund, Kolbenfeld, Ruttstadt, Eichwäldle, Lohwiesen, Lohkolben Sallenbusch, Lochwiese, Lohwiese, Beim Neckarhäuser Hof, Knebelsrot, Buchmannsacker, Gipperrain, Neurott beim Höchsten, Grundfeld, Klingenwiese, Metzengereut, Zankenfeld, Neurott hinter dem Rot, Limmelberg, Rotfeld, Ober der Höhe, Allmendäcker, Stollenrot, Höhefeld, Herzacker, Unterer Grund, Hinteres Gereutfeld, Deitzäcker, Bösenwiesen, Schmelzenfeld, Enzwiesen, Neurott beim Michelbacher Weg, Blatte;

b) Gemarkung Moosbrunn: Alter Berg, Kanzbuckel, Buchäcker, Etterwiese, Klingenwiesen, Unteres Neurott, Oberes Neurott, Bäschelsacker, Gräben, Kolbenäcker, Kolben, Grundacker, Birken, Herboldsrot, Rosenacker, Scheidenacker, Luderplatz, Grundeiswiesen, Neurott, Im großen Rot, Hirschhorner Weg, Leimenlöcher;

c) Gemarkung Haag: Enzwiese, Todtelswiese, Ob dem Legweg und Birkenrot, Saubusch, Bei der Hinterwiese, Hinterwiese, Schmidtwiese, Hard, Rot, Hinteres Stück, Buchbrunnen, Neurott hinter der Geisinger Höhe, Geisinger Höhe, Weinsberg, Babels Rot, Wolfing, Hintere Röttern, Vordere Röttern, Birkenrot, Klinge, Klingenfeld, Untere Linsenbieche, Obere Linsenbieche, Untere Leimgrube, Obere Leimgrube, Zwischen der Enzwiese und Hohweg, Tiefenacker, Bei der Heimatswiese, Höhefeld, Neurott ob der Höhe, In der Rosse, Heimatwiese, Kerlesäcker, Mannbach, Unteres Tal, Bei der Mühle, Michelbacher Wiese, Areswiese, Centwiese, Altfeld, Todtenbronnen, Beim Schwanheimer Weg;

d) Gemarkung Schwanheim: Heiseracker, Kleiner Heiserberg, Untere Alteacker, Obere Alteacker, Schwanheimer Grund, Haberacker, Älmel, Zwerchwiesen, Neurott im Bangels, Steinig, Rotwiesen, Rot, Altfeld, Alt Neurott, Hansenwiessschlag, Grundel, Neu Neurott, Vogelherd, Kurzgewann, Hohfeld, Haager Pfad, Wüstfeld, Bauerwiesen, Schloßpfad, Büschel, Steinmauer, Oberschwarzacher Pfad, Langfurch, Tiergarten, Korbäcker, Ober dem Neunkircher Weg, Eckwäldel;

auf dem Gebiet der Gemeinde Lobbach folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise:

a) Gemarkung Lobenfeld: Kath. Kirchenwald Distr. VI Großer Administrationswald, Gemeindewald Distr. VI Buchwald;

b) Gemarkung Waldwimmersbach: Staatswald Distr. V Pohberg, Haagerwald, Briegel, Briegelwiesen, Neuestücker, Wengert, Engelsberg, Gartenäcker, Eichwäldel, Hirschenberg, Sauäcker, Neubrunnenwiesen, Gemeindewald Distr. V Stahlberg, Stahlberg, Gemeindewald Distr. IV Prozeßwäldchen,

Gemeindewald Distr. I Igel, Wolfingwiesen, Gemeindewald Distr. II Stein, Hosenstein, Buchwald, Unter der Straße, Rehhecken, Straßenwiesen;

auf dem Gebiet der Gemeinde Epfenbach folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise: Gemeindewald Distr. II Striet, Mannbachwiesen, Hummelwiese;

auf dem Gebiet der Gemeinde Reichartshausen folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise: Staatswald Distr. V Aschenhof, Gemeindewald Distr. I Qualberg, Staatswald Distr. IV Schonbuchwald, Atmannshausen, Gemeindewald Distr. I Heiligenwald;

auf dem Gebiet der Gemeinde Bammental folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise: Staatswald Distr. I Hellmuth, Sallebusch;

auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesenbach folgende Gewanne und Walddistrikte ganz oder teilweise: In den neun Stücken, Totenkopf, Sallehecke, Schiffklinge, Wiesenäcker, Heinbuckel, Rose, Viehtrieb, Hintere Stockäcker, Saupferch, Kath. Kirchenwald Distr. III Herrenwald, Gemeindewald Distr. II Totenkopf.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 und in 34 Detailkarten im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener, flächig schwarz punktierter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und bei den Bürgermeisterämtern Neckargemünd, Schönbrunn, Lobbach, Epfenbach, Reichartshausen, Bammental und Wiesenbach zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Die Erhaltung und Entwicklung der in das Umland eingeschnittenen Flußlandschaft des Neckars und der sich südlich anschließenden reliefreichen Mittelgebirgslandschaft des Kleinen Odenwaldes in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart. Charakteristische Merkmale dieser Landschaften sind:

der Neckar mit seinen Uferzonen, schmalen Auen, Talflanken in einem Wechsel von steilen Prall- und schwächer geneigten Gleithängen, tief eingeschnittenen Seitentälern und Klingen sowie seinen verlassenen Schlingen (Mauererschlinge, Blumenstrichschlinge, Mückenlocherschlinge), durch die markante Einzelerhebungen wie der Hollmut, Dilsberg und Kirchberg entstanden sind;

die durch eine Vielfalt von Oberflächenformen wie Kuppen, Rücken, Mulden, Täler und Klingen gegliederten Hochflächen des Kleinen Odenwaldes;

geschlossene Waldungen der Talhänge und Hochflächen mit einer abwechslungsreichen und von stufig aufgebauten Waldrändern bestimmten Wald-Feldgrenze;

Blockhalden mit einer speziellen Blockhaldenvegetation an den Talhängen des Neckars und seiner Seitentäler;

naturnahe Laubwälder;

unverbaute Fließgewässer, begleitet von Schluchtwäldern bzw. einer naturnahen Ufervegetation aus Ufergehölzen, Röhricht, Hochstauden und ihren schmalen Auen in Wiesennutzung;

durch Wiesen, Äcker, Streuobstbestände, Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche und Einzelbäume gegliederte Feldfluren in ebener bis schwach geneigter Lage im Bereich der Mäanderbögen des Neckars, seiner verlassenen Schlingen sowie auf den Hochflächen des Odenwaldes;

geschlossene Wiesenflächen an steileren Talhänge des Neckars, seiner verlassenen Schlingen, der Bäche sowie in staufeuchten Mulden und an steilen Hängen des Odenwaldes, durchsetzt mit Feldgehölzen, Feldhecken, Streuobstbeständen, Gebüschen oder Einzelbäumen; Geländeformen und Kleinstrukturen wie Trockenmauern, Steinriegel, Felswände, Böschungen, Raine, Gräben und Hohlwege.

2. Die Gewährleistung des hohen Erholungswertes für die Allgemeinheit durch die Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung der die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bestimmenden Landschaftsbestandteile und standortgerechten Bodennutzungsformen, die wesentliche Erhaltung der Wald-Feldverteilung und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der freien Zugänglichkeit der Landschaft.

3. Die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Ertragskraft der Böden und den Schutz vor Erosion sowie durch die Erhaltung von Gebieten mit positiven Auswirkungen auf das Klima und den Wasserhaushalt.

4. Die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in den durch Feldhecken, Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände, Steinriegel, Trockenmauern und Böschungen gegliederten Fluren, in den geschlossenen Waldgebieten mit Altholzbeständen, Laubwäldern, Schlucht- und Blockwäldern, in den alten Steinbrüchen und in den Gewässern und Feuchtgebieten.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder

5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem m Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Felsen, Klingen, Böschungen, Hohlwege, Trockenmauern, Steinriegel und ähnliche Naturerscheinungen zu beseitigen, auf andere Weise zu zerstören oder nachhaltig zu ändern;

2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, ausgenommen die Neuerrichtung und Änderung von Weidezäunen für landwirtschaftliche Betriebe;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;

6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;

8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;

9. Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;

13. Motorsport zu betreiben;

14. mehrtägig zu zelten oder zu lagern, Wohnwagen, Kraftfahrzeuge oder Verkaufsstände auf- bzw. abzustellen;

15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;

16. Wohnboote, Bojen und andere schwimmende Anlagen zu verankern und Stege zu errichten.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6 Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung , die die sonstigen Anforderungen der Rechtsordnung bei der täglichen Wirtschaftsweise einhält und die Sicherung der nachhaltigen wirtschaftlichen Ertragskraft des Bodens, insbesondere durch Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, zum Ziel hat;

2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Anlage forstwirtschaftlich notwendiger Wege;

3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die aufgrund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

(3) Zulässig bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.

(4) Zulässig ist der Bau der Nordvariante zur Ortsumgehung der L 532 auf Gemarkung Wiesenbach, soweit diese unter Beachtung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in einem Planfeststellungsverfahren genehmigt wird.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden, sofern erforderlich, durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Schlußvorschriften

§ 8 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. I Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 und § 6 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Mannbachtals vom 25. Oktober 1957 (GBl. vom 02.12.1957, S. 145).
2. Die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Heidelberg und im Landkreis Mannheim, vom 12. Dezember 1953 (GABI. 1954, S. 36), soweit sie für die in den §§ 1 und 2 näher bezeichneten Gemarkungsanteile des Ortsteils Waldhilsbach der Stadt Neckargemünd und der Stadt Neckargemünd gilt.
3. Die Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Heidelberg und Mosbach vom 13. März 1951 (Amtsbl. Landesbezirk Baden vom 27. März 1951, S. 70), soweit sie sich auf das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises erstreckt.

Heidelberg, den 12.7.02

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Dr. Jürgen Schütz